

Gesetz - Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 637.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten November 1820., die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 6ten d. M. mit Ihnen ganz darin einverstanden, daß die in der Verordnung vom 19ten Februar 1816. wegen des Vergehens des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen bestimmte Strafe eines dreimonatlichen Festungsarrestes, bei Personen aus den niedern Ständen als nicht angemessen erscheint, und setze daher, Ihrem Vorschlage gemäß, hierdurch fest, daß von den Gerichten, nach Beschaffenheit der zu Bestrafenden, künftig auf Festungsarrest, oder Gefängniß wegen des gedachten Vergehens, erkannt werden soll. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Troppau, den 19ten November 1820.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister von Kirchweisen und von Hake.

(No. 638.) Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig. Vom 30sten Januar 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, Bestimmungen über das Verhalten der Schiffer auf der Rheide und im Hafen von Danzig zu erlassen. Wir verordnen daher wie folgt:

Jahrgang 1821.

D

S. I.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Februar 1821.)